

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb der Vereine

Sämtliche Hallen der Gemeinde Gränichen stehen den Vereinen ab dem 18. Januar 2021 wieder für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Ab 13. September 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen erneut gelockert. Zu beachten ist weiterhin folgendes:

- Sport- und Freizeiteinrichtungen sind ab 13. September 2021 für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geöffnet. Es besteht keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Altersklassen und zwischen verschiedenen Leistungskategorien. Es gelten für alle die gleichen Bedingungen. Die kantonalen Auflagen lauten wie folgt:

Aussenbereich

Für sportliche Aktivitäten in Aussenbereichen, bestehen keine Einschränkungen.

Innenbereich

Bei Sportaktivitäten in Innenbereichen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die Zertifikatspflicht. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben. Ausserdem muss in diesen Räumlichkeiten eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche etc.), **gilt weiterhin eine Maskenpflicht** für Personen ab 12 Jahren.

Wettkämpfe

Innenbereich

Für Wettkämpfe und weitere Sportveranstaltungen im Innenbereich von Sport- und Freizeitanlagen gilt grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Dabei gelten keine Ausnahmen der Zertifikatspflicht. Die "30 Personen-Regel" bezieht sich nur auf beständige Gruppen die regelmässig zusammen trainieren und gilt daher nicht für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe (Matches, etc.), egal wie viele Personen vor Ort sind.

Aussenbereich

Für Veranstaltungen im Aussenbereich ist die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig. Dabei gelten jedoch die bisherigen Schutzmassnahmen:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 1000;
- Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden inkl. den Teilnehmenden;



- stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; in diesem Fall werden die Teilnehmenden nicht zu den Besuchenden gezählt.
- Die Sportanlage darf höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen (Grossveranstaltungen)

Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Bewilligungspflicht durch die kantonalen Behörden und sie dürfen nur mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden.

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#1001>

Schutzkonzepte

Weiterhin braucht es in jedem Fall Schutzkonzepte.

Trainings- und Wettkampfveranstalter, Veranstaltungsorganisatoren

Organisatoren von Veranstaltungen, Wettkämpfen sowie Trainings mit Gruppen ab 6 Personen (inkl. Leiterpersonen) müssen ein Schutzkonzept haben. Diese Regelung ist altersunabhängig und gilt für sämtliche sportliche Aktivitäten auch ausserhalb von Vereinsstrukturen. In jedem Fall muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Für Sportaktivitäten von Vereinen stellen viele Sportverbände Vorlagen für Schutzkonzepte zur Verfügung. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Vereinen, Trainerinnen und Trainern/Leiterinnen und Leitern sowie den Sportlerinnen und Sportlern. Bei Fragen zur Durchführung von Vereinsaktivitäten oder zu den benötigten Schutzkonzepten, können sich die lokalen Vereine an ihre jeweilige Dachorganisation wenden.

Wer als Sportgruppe nicht Teil eines übergeordneten Verbands ist (zum Beispiel Plauschmannschaften) muss ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Immer geltende Grundsätze

Nehmen Sie Ihre Eigenverantwortung weiterhin wahr:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
 - Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
 - Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
 - Regelmässiges testen, freiwilliges impfen
- Sämtliche Räume müssen stets gelüftet werden.
 - Die Hallentüren bleiben geöffnet. Es gibt eine uneingeschränkte Nutzung der Hallenzeiten gemäss dem Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen.
 - Eine Händedesinfektion steht beim Eingang zur Verfügung.
 - Die Nutzung der Dusch- und Garderobenanlagen ist möglich. Ebenfalls stehen die Toilettenanlagen zur Verfügung. Hier gilt eine Maskenpflicht.

- Die Türklinen, Handläufe und Toilettenanlagen werden zweimal täglich gereinigt.
- Der Belegungsplan behält weiterhin Gültigkeit und ist einzuhalten.
- Die Vereine sind für die Einhaltung der Vorgaben des BAG selbst verantwortlich.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Trainingsveranstalters. Für alle Vereine ist vor Trainingsbeginn ein Schutzkonzept vereinspezifisch bei der Gemeinde Gränichen kanzlei@graenichen.ch einzureichen. Dieses wird durch die Gemeinde bewilligt.
- Der Kanton überprüft als Vollzugsbehörde mittels Stichproben vor Ort das Vorliegen und die korrekte Anwendung von Schutzkonzepten der Sportanlagenbetreiber und der Trainingsveranstalter.
- Der Pandemieverlauf ist dynamisch, daher behält dieses Schutzkonzept Gültigkeit bis der Bundesrat bzw. der Regierungsrat die Schutzmassnahmen aufhebt bzw. den aktuellen Verhältnissen anpasst.

Gränichen, 13. September 2021

Namens des Gemeinderates



Peter Stirnemann, Gemeindeammann



Andrea Geissmann, Gemeindeschreiberin